



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

An die  
allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen in öffentlicher und freier  
Trägerschaft in Baden-Württemberg

Stuttgart 06.08.2021

Aktenzeichen 24-5421/1268/2

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Regierungspräsidien, Abteilungen 7  
Staatliche Schulämter

## Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumlufffiltergeräten und von CO<sub>2</sub>-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen

### Anlage

Förderrichtlinie des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das vergangene Schuljahr hat Ihnen allen sehr große Anstrengungen abverlangt. Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen nochmals sehr. Gemeinsam ist es unser Ziel, dass wir im kommenden Schuljahr eine differenzierte präventive Strategie an den Schulen umsetzen können, um das Infektionsgeschehen in Schulen und Kindertageseinrichtungen während des Schuljahrs 2021/2022 so gering wie möglich zu halten.

Neben den Testungen und dem Tragen von Masken spielt der Aspekt der Raumlufthygiene eine zentrale Rolle. Dabei sind wir uns einig, dass vorrangig ein sachgerechtes Lüften von Innenräumen wirksam ist. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass zusätzlich

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

CO<sub>2</sub>-Sensoren oder in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit auch mobile Raumlufffiltergeräte als ergänzende Maßnahme zu anderen Vorkehrungen des Infektionsschutzes sowie allgemeinen Hygieneregeln hilfreich sein können.

Die Landesregierung hat daher entschieden, die öffentlichen und freien Träger unserer Schulen und Kindertageseinrichtungen bei der Anschaffung entsprechender mobiler Raumlufffiltergeräte und CO<sub>2</sub>-Sensoren im Rahmen eines Förderprogramms mit einem Volumen von insgesamt 70 Millionen EUR finanziell zu unterstützen. Das Land trägt 50 Prozent der Anschaffungskosten pro Gerät, wobei die Landesförderung je mobilem Gerät bei 2.500 EUR gedeckelt ist.

Folgende Fördertatbestände sieht die Förderrichtlinie des Landes vor:

- a) mobile Raumlufffiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren;
- b) mobile Raumlufffiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Schulen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren;
- c) CO<sub>2</sub>-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens;
- d) mobile Raumlufffiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, soweit sie im Falle der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden.

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt über die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumlufffiltergeräten und von CO<sub>2</sub>-Sensoren, die am 7. August 2021 in Kraft tritt. Die Schulträger können ihren Mittelbedarf in einem ersten Meldezeitraum ab dem 9. August bis zum 20. August 2021 auf dieser Grundlage über ein vom Kultusministerium zur Verfügung gestelltes Tool melden. Da die Ausstattung von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit mit mobilen Raumlufffiltergeräten ein zentrales Anliegen ist, werden in diesem ersten Meldezeitraum diese Anschaffungen - Fördertatbestände a) und b) - priorisiert, das heißt, hierfür werden Mittel reserviert und eine Reservierungsbestätigung übersandt. Meldungen des Bedarfs an CO<sub>2</sub>-Sensoren -Fördertatbestand c) - können erst am Ende des ersten Meldezeitraums ergänzend Berücksichtigung finden, wohingegen Meldungen zu mobilen Raumlufffiltergeräten für Räume mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit - Fördertatbestand d) - im ersten Meldezeitraum unberücksichtigt bleiben. In einem zweiten Meldezeitraum vom 23. August bis zum 16. September 2021 sind erneut die Fördertatbestände a) und b) vor c) priorisiert, erst danach werden Meldungen für

Fördertatbestand d) einbezogen. Ab dem 20. September 2021 bis längstens zum 20. Dezember 2021 werden dann im klassischen „Windhundverfahren“ zusätzliche Meldungen bedient, so lange Landesmittel zur Verfügung stehen. Eine Priorisierung nach Fördertatbeständen ist dann nicht mehr vorgesehen.

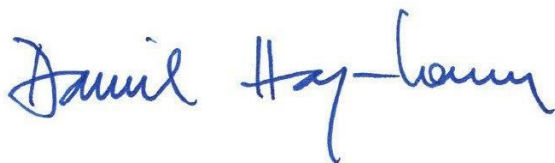
Neben dem Kauf der mobilen Raumluftfiltergeräte sind auch Miete und Leasing möglich. Dabei gilt eine Zweckbindung von drei Jahren. Es ist wichtig, dass die mobilen Raumluftfiltergeräte durchgehend während des Schulbetriebs ihre Wirkung entfalten.

Förderfähig im Sinne des Förderprogramms des Landes sind ausschließlich mobile Raumluftfiltergeräte mit Filtertechnologie. Dabei muss es sich um HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14 handeln. Die technischen Details, die für die Förderfähigkeit der mobilen Raumluftfiltergeräte maßgeblich sind, können Sie der Anlage zur Förderrichtlinie entnehmen, die das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erarbeitet hat.

Die von der Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 14. Juli 2021 in Aussicht gestellte zusätzliche Förderung von Anschaffungen von mobilen Raumluftfiltergeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit wollen wir in die Landesförderung einbeziehen, sobald hierzu weitere Details und hinreichend verbindliche Vereinbarungen mit dem Bund vorliegen.

Sofern an Ihrer Schule in Bezug auf mobile Raumluftfiltergeräte oder CO<sub>2</sub>-Sensoren Bedarf besteht, ist eine entsprechende Meldung ab dem 9. August 2021 online unter dem Link <http://oft.kultus-bw.de/formular/97865601f2f34944967a93632a80f406> durch die Schulträger möglich, weshalb diese ebenfalls mit einem ähnlich lautenden Schreiben über die Kommunalen Spitzenverbände oder die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS) informiert werden. Alle weiteren Informationen, auch die Förderrichtlinie selbst und „Häufig gestellte Fragen und Antworten“, finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter [www.km-bw.de/luftfilter](http://www.km-bw.de/luftfilter).

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann